



Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Mainz, den 27. Oktober 2017

## WID - Kompakt Nr. 17/33

1. Imkerverband Rheinland
  2. Bürgerbusse
  3. Vereinswesen
  4. Situation des Goldschmiedehandwerks
  5. BVerfG: Organstreitantrag einer Abgeordneten mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig
- 

### 1. Imkerverband Rheinland

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage stellt die Landesregierung die Fördermaßnahmen für die Imkerei in Rheinland-Pfalz dar ([Drs. 17/4300](#)). Auf der Grundlage des „Imkereiprogramms Deutschland 2017 bis 2019“ würden Mittel zur Durchführung von Maßnahmen in den Projekten „Technische Hilfen, Schulungen“, „Bekämpfung der Varroose“, „Bienenwanderung“, „Honiguntersuchung“ und „Forschung“ bereitgestellt, so die Landesregierung. Für das Imkereiprogramm stünden in Rheinland-Pfalz insgesamt 204 000 Euro p. a. zur Verfügung. Es handele sich um eine kofinanzierte Maßnahme, die seitens der Europäischen Union und dem Land zu jeweils 50 Prozent getragen würde. Dem Imkerverband Rheinland e. V. seien im Jahr 2016 Fördermittel in einer Gesamthöhe von 100 006,43 Euro gewährt worden. Daneben würden die rheinland-pfälzischen Imker durch die Landesförderung „Bienen und Imkerei“ unterstützt.

### 2. Bürgerbusse

Seit 2010 entstanden 50 Maßnahmen mit Beratung und Unterstützung aus dem landesweiten Projekt „Bürgerbusse Rheinland-Pfalz“. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage mit ([Drs. 17/4320](#)). Darin listet die Landesregierung auch auf, in welchen Kreisen bzw. Orten solche Projekte nach dem Motto „Bürger fahren für Bürger“ gefördert wurden und gefördert werden. In den Jahren 2016 und 2017 habe das Land Rheinland-Pfalz jeweils 91 265,00 Euro (inklusive Umsatzsteuer) für die Beratungsleistungen aufgewendet.

### 3. Vereinswesen

Die Zahl der eingetragenen Vereine ist in den vergangenen Jahren in Rheinland-Pfalz stetig angestiegen, von ca. 35 600 im Jahr 2010 auf knapp 38 000 im Jahr 2016. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage mit ([Drs. 17/4291](#)). Nach Einschätzung der Landesregierung erfreue sich das Vereinswesen in Rheinland-Pfalz beständiger Beliebtheit und wachse stetig. Rheinland-Pfalz belege nach dem aktuellen Freiwilligensurvey mit einer Engagementquote von 48,3 Prozent den Spitzenplatz im Ländervergleich.

Nach der Studie „Zivilgesellschaft in Zahlen“ (ZiviZ) des Stifterverbands für die deutsche Wissenschaft wirkten sich jedoch die demografischen Veränderungen mittel- und langfristig auch auf die organisierte Zivilgesellschaft, insbesondere das Vereinswesen, aus. Die Entwicklung der Anzahl der Vereine hänge nach den Autoren der Studie davon ab, wie die Vereine die bestehenden Herausforderungen annehmen, Vereinsstrukturen modernisieren und wie sie dabei von Land und Kommunen unterstützt würden.

#### 4. Situation des Goldschmiedehandwerks

Zu der Situation des Goldschmiedehandwerks in Rheinland-Pfalz gibt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage Auskunft (Drs. 17/4359). Im rheinland-pfälzischen Handwerk seien aktuell 451 Goldschmiedebetriebe in die Handwerksrolle eingetragen, so die Landesregierung. Nach der Novellierung der Handwerksordnung im Jahr 2002 habe sich ein sprunghafter Anstieg der Goldschmiedebetriebe gezeigt. Dies sei auf den Wegfall der für die Führung eines Betriebes zuvor erforderlichen Meisterqualifikation zurückzuführen. Nach diesem Anstieg zeige sich für die nachfolgenden Jahre eine leichte weitere Zunahme an Goldschmiedebetrieben in Rheinland-Pfalz. Aktuell seien 47 Auszubildende im rheinland-pfälzischen Goldschmiedehandwerk erfasst.

#### 5. BVerfG: Organstreitantrag einer Abgeordneten mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig

Hält ein Abgeordneter seine an die Bundesregierung gerichtete parlamentarische Frage für unrichtig beantwortet, muss er diese vor Einleitung des Organstreitverfahrens mit der (mutmaßlichen) Unrichtigkeit der Antwort konfrontieren. Anderenfalls fehle es an dem für die Zulässigkeit des Verfahrens erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis, entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 (Aktenzeichen: 2 BvE 6/16). Es verwarf damit den im Organstreitverfahren gestellten Antrag einer Abgeordneten des Deutschen Bundestags.

Im Rahmen der Aufklärung der Vorfälle in der Silvesternacht 2015/2016 im Bereich des Kölner Doms und des Hauptbahnhofs hatte die Antragstellerin im März 2016 die schriftliche Frage an die Bundesregierung gestellt, ob beim Bundesinnenministerium in den ersten Tagen des Jahres 2016 aus Nordrhein-Westfalen eine Meldung über elf auf einem Bahnhofsvorplatz begangene sexuelle Übergriffe zum Nachteil junger Frauen eingegangen sei. Die Bundesregierung verneinte dies, wies in der Antwort allerdings darauf hin, dass die fehlenden Angaben in der Frage zum Zeitpunkt und zum Ereignisort die Recherchen erschwert hätten. Im Oktober 2016 befragte der Untersuchungsausschuss „Silvesternacht 2015“ des Landtages Nordrhein-Westfalen den Bundesinnenminister zu diesem Thema. Der Bundesinnenminister zitierte dabei aus einer Meldung über die Ereignisse in der Silvesternacht, welche ihm vom Land Nordrhein-Westfalen am 1. Januar 2016 zugesandt worden war. Vor diesem Hintergrund begehrte die Antragstellerin die Feststellung, dass die Bundesregierung ihre im März 2016 gestellte **Anfrage** im Zusammenhang mit den Vorfällen in der Silvesternacht 2015/2016 **falsch oder nur unzureichend beantwortet** und sie dadurch in ihren Rechten verletzt habe.

Im Organstreitverfahren sei das Rechtsschutzbedürfnis gegeben, wenn und solange über die Rechtsverletzung zwischen den Beteiligten Streit bestehe, so das BVerfG. Allerdings müsse der Konflikt, dessen Bereinigung der Antragsteller begehrte, zuvor für den Antragsgegner - hier die Bundesregierung - erkennbar geworden sein. Bei (vermeintlich oder tatsächlich) unrichtig beantworteten parlamentarischen Fragen treffe den Antragsteller daher eine **Konfrontationsobliegenheit**. Er müsse der Bundesregierung durch den Hinweis auf die (mutmaßliche) Unrichtigkeit der Antwort die Möglichkeit geben, die Sach- und Rechtslage zu prüfen und ihre Antwort gegebenenfalls zu berichtigen oder zu ergänzen.

Im vorliegenden Fall fehle der Antragstellerin das Rechtsschutzbedürfnis, da sie nicht näher darlege, worin sich die Kontroverse zwischen ihr und der Bundesregierung um die Richtigkeit der Beantwortung ihrer Schriftlichen Frage manifestiere, entschied das BVerfG. Die Antragstellerin habe vor Einleitung des Organstreitverfahrens nicht von der naheliegenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Bundesregierung zu einer Klarstellung aufzufordern, ob diese an der Antwort auf ihre schriftliche Frage festhalte oder sich die Darstellung des Bundesministers des Innern zu eigen mache. Eine Nachfrage habe auch deshalb nahegelegen, weil die Bundesregierung ihre Antwort inhaltlich mit einem **Vorbehalt** versehen habe. Jedenfalls sei es der Antragstellerin ohne Weiteres möglich gewesen, das hinter ihrer Frage stehende Informationsinteresse erneut zum Gegenstand einer **klarstellenden Nachfrage** zu machen und damit zu klären, ob eine Kontroverse zwischen ihr und der Bundesregierung angesichts der späteren Äußerungen des Bundesministers des Innern im Untersuchungsausschuss überhaupt bestehe. Kritik an den Antworten der Bundesregierung auf Einzelfragen könne in weiteren Nachfragen in der **Fragestunde** oder in der **Befragung der Bundesregierung** sowie in **Großen und Kleinen Anfragen** aufgegriffen werden. Dies sei für den Umgang zwischen Verfassungsorganen als selbstverständlich zu erwarten und entspreche den Gepflogenheiten zwischen Parlament und Regierung.